

Der Bürgermeister der Gemeinde Am Großen Bruch

Amt: Kämmerei	Vorlagen-Nr. AGB/119/21-BV	Jahr 2021
Az:		
Datum: 15.11.2021		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2021	öffentlich	
Gemeinderat	22.12.2021	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?				
Gefertigt	Verbandsgemeinde- bürgermeister		Bürgermeister	
Katrin Püschner	Fabian Stankewitz		Klaus Graßhoff	

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und den Haushaltsplan 2022 nebst seinen Anlagen. Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut

Haushaltssatzung der Gemeinde Am Großen Bruch für das Jahr 2022

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Am Großen Bruch in der Sitzung am 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 2.632.400 EUR,
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.672.400 EUR

2. im Finanzplanmit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.333.800 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.321.500 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.601.000 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.346.300 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	34.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 766.800 EUR festgesetzt. Davon beträgt der Anteil Liquiditätssicherung zur Vorfinanzierung Projekt „Hollandkaufhalle“ 300.000 €.

§ 5

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes übersteigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten

- Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
- Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.

4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.

6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Begründung:

Gemäß §§ 100 ff. und 106 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, sind die Kommunen verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Anlagen:

- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Haushaltsplan 2022 nebst seinen Anlagen